

stem. Festschrift für Klaus Malettke zum 65. Geburtstag, hg. von Sven EXTERNBRINK und Jörg ULBERT (Historische Forschungen 71) Berlin 2001, Duncker & Humblot, ISBN 3-428-10277-0, S. 159–178, 1 Karte, berichtigt und präzisiert das biographische Bild der beiden, die sich an der Kurie als Prozeßvertreter der Stadt Hamburg begegnet sind. Während es Henrici, aus Utrecht stammend, zum päpstlichen Richter im Umland von Avignon brachte († 1375), war sein Testamentsvollstrecker Horborch († 1384) am Ende Rota-Auditor in Avignon und Rom. R. S.

Knut Wolfgang NÖRR, Über den Processus Iudicii des Johannes Urbach aus dem 15. Jahrhundert, ZRG Kan. 88 (2002) S. 283–293, weist die Benutzung von Entscheidungen der Rota Romana bei Erörterungen über die Litiskontestation und die Appellation in dem 1405 entstandenen und weit verbreiteten Lehrbuch nach, wofür Johannes Urbach eine Hs. mit Rota-Dezisionen benutzt haben dürfte. D. J.

Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, Ne confusio fiat – Der Rechtsgelehrte Nicolaus Cusanus zwischen Kirchentheorie und Rechtsanwendung, ZRG Kan. 88 (2002) S. 362–375, skizziert die kirchenrechtlichen Studien des Cusaners in Pavia und Köln, seine von der Konsensstheorie geprägte Ekklesiologie in De concordantia catholica und sein Vorgehen im Trierer Bistumsstreit und bei dem Versuch, das Damenstift Sonnenberg im Pustertal zu reformieren, wo er sich trotz aller Gelehrsamkeit und Erfahrung mit Rechtsgeschäften nicht habe durchsetzen können, weil die gegensätzlichen Rechtsstandpunkte politisiert und dem kirchlichen Geltungsbereich entzogen worden seien. D. J.

---

Gisela NAEGLE, Stadt, Recht und Krone. Französische Städte, Königtum und Parlament im späten Mittelalter, Teilbd. 1: Stadt und Krone im späten Mittelalter, Teilbd. 2: Fallstudien. Städtische Prozesse vor dem Parlament von Poitiers (Historische Studien 468, 1–2) Husum 2002, Matthiesen, 816 S., 4 Abb., 8 Karten, ISBN 3-7868-1468-6, EUR 108. – Diese Untersuchung, eine Gießener Diss. von 1999, erfaßt das gesamte französische Spät-MA, aber nicht die Gesamtheit der Städte des Königreichs. Die Städte, die zu Gebieten mit starker Eigenständigkeit oder die zur „englischen Herrschaft“ gehörten, sind ebenso ausgenommen wie Paris, das „nicht ausführlicher einbezogen“ worden ist (S. 30). Über die Berechtigung dieses Verzichts läßt sich gerade im Hinblick auf Paris streiten, wird doch so Paris nur am Rande behandelt (S. 298–300) oder nur wegen seiner Beziehungen zu Poitiers (S. 327–343). Forschungsstand und die wesentlichen Forschungsschwerpunkte, z. B. zu den Generalständen, sind ausführlich dargestellt. Im ersten Teilband ist der Platz, der Poitiers eingeräumt ist, überproportioniert, und man wundert sich über die Bedeutung, welche die Vf. der Neubesiedlung von Arras/Franchise beimißt (ein ganzes Kapitel, S. 194–214). Diese Episode in der Geschichte der Stadt Arras wäre in den besonderen Kontext der letzten Lebensjahre Ludwigs XI. zu stellen. In beiden